

# **Ergänzungsvereinbarung**

**zwischen der**

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein  
(nachfolgend KVSH genannt)

- einerseits -

**den Landesverbänden der Krankenkassen**

- AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse –
- BKK- Landesverband NORD
- IKK-Landesverband Nord
- Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein/Hamburg  
in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes  
der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
- Knappschaft

**und**

**den Ersatzkassen**

- Barmer Ersatzkasse
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- Gmünder Ersatzkasse (GEK)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Hamburg Münchener Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S.6 SGB V  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

(nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt)

- andererseits -

## § 1

Die Krankenkassen erklären sich bereit einen Betrag in Höhe von 5,9 Mio. € zu leisten. Dieser Betrag verteilt sich auf die Krankenkassen nach der Statistik KM 6 - 01.07.2009 (Versichertenzahlen) und wird in zwei gleichen Teilen bis zum 28.02.2010 und 31.05.2010 auf entsprechende Anforderung an die KVSH überwiesen. Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung unter den Krankenkassen/-verbänden Schleswig-Holstein.

## § 2

Die KV SH verpflichtet sich im Gegenzug, keine Forderungen gegenüber den Krankenkassen geltend zu machen, die sich aus der Durchführung der Honorarverteilung bis einschließlich IV. Quartal 2010 ergeben (haben). Hierzu zählen z. B. gerichtlich festgestellte Forderungen/anhängige Verfahren von Vertragsärzten gegen die KVSH sowie sämtliche aus BSG-Urteilen resultierende Forderungen zu Lasten der KV SH. Mit der fristgerechten Überweisung des sich für jede Krankenkasse aus § 1 ergebenden Betrages besteht keine weitere Zahlungsverpflichtung gegenüber der KV SH.

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der durch Schiedsspruch des Landesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung vom 23.08.2004 in § 3 festgesetzten Haftungsregelung, die mit dieser Vereinbarung aufgehoben wird, sowie an die Stelle aller weiteren Haftungsregelungen, die auf den Schiedsspruch vom 23.08.2004 Bezug nehmen und ebenfalls aufgehoben werden.

Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten für alle vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Abrechnungszeiträume bis zum 31.12.2010.

Diese Vereinbarung umfasst auch den Zeitraum vor dem 01.07.2004, für den die KVSH ohnehin für die Honorarverteilung verantwortlich war, da sie lediglich das Benehmen der Krankenkassen einzuholen hatte.

Nicht von dieser Vereinbarung erfasst ist der Themenkreis „IKK-Direkt“.

Ferner von dieser Vereinbarung nicht umfasst ist das rechtshängige Verfahren des vdek gegen die Entscheidung des Landesschiedsamtes Schleswig-Holstein zur Honorarvereinbarung 2009 vom 25.11.2008. Sämtliche Vertragspartner lassen eine Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein gegen sich gelten.

Ebenfalls von dieser Ergänzungsvereinbarung nicht umfasst sind die im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 199. Sitzung vom 22.09.2009 - in Ergänzung zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Weiterentwicklung der vertragsärztlichen Versorgung im Jahr 2010 vom 02.09.2009 - zum Teil F avisierten Neubestimmungen zur Honorarverteilung mit voraussichtlicher Wirkung ab dem 01.04. 2010 bzw. 01.07.2010.

Bad Segeberg, den 22.12.09

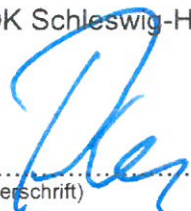
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein



  
.....  
(Unterschrift)

Kiel, den 18.12.2009

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse -

  
.....  
(Unterschrift)

Hamburg, den.....

BKK-Landesverband NORD

  
.....  
(Unterschrift)

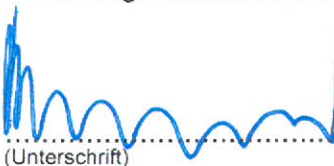
Schwerin, den .....

IKK-Landesverband Nord

  
.....  
(Unterschrift)

Kiel, den 21.12.09

Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Schleswig-Holstein/Hamburg

  
.....  
(Unterschrift)

Hamburg, den 21.12.09

Knappschaft  
Regionaldirektion Hamburg

  
.....  
(Unterschrift)

Kiel, den 18.12.2009

Verband der Ersatzkassen e. V.  
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

  
.....  
(Unterschrift)